

Drittens ist der Vergleich oft bereits der erste Schritt zur endgültigen Versöhnung, wogegen ein Urteil die zwischen den Parteien bestehende Kluft nicht selten noch vergrößert. Das trifft besonders auf Unterhalts- und Mietstreitigkeiten zu. Prozesse zwischen Verwandten werden manchmal mit einer seltenen Erbitterung geführt. Wenn es dem Richter in solchen Fällen durch Überzeugung gelingt, die Parteien zum gegenseitigen Nachgeben zu bewegen, so hat er damit schon viel erreicht. Dabei geht es nicht schlechthin um die Schlichtung eines Streites, sondern auch darum, dem Bürger zu zeigen, daß und wie der Arbeiter-und-Bauern-Staat die wechselseitigen Interessen der Bürger schützt, aber auch, in welcher Weise die Bürger untereinander diese gegenseitigen Interessen achten und wahren müssen und wie eine Lösung auftretender zivil- und familienrechtlicher Konflikte durch beiderseitiges Verständnis erreicht werden kann.

Darüber hinaus gibt es unzweifelhaft auch solche Verfahren, in denen der Streit durch einen Vergleich besser und überzeugender zu lösen ist als durch ein Urteil. Das betrifft vor allem die Fälle, in denen von vorn-

herein zu übersehen ist, daß die restlose Aufklärung des Sachverhalts nur unter erheblichen Schwierigkeiten, mit sehr viel Zeit- und Kostenaufwand für die Parteien möglich sein wird.

Es muß betont werden, daß mit diesem Beitrag nur Unklarheiten prinzipieller Art über Bedeutung und Wesen des Vergleichs in unserem Zivilprozeß beseitigt werden sollen und daß damit keineswegs einer allgemeinen „Vergleichspolitik“ das Wort geredet werden soll. Es darf keinen „Vergleich um jeden Preis“ geben. Eine solche Ansicht wäre genauso falsch wie die Meinung, die Autorität unseres Staates könne nur durch Urteil gewahrt werden. Im Zusammenhang mit der Autorität wäre übrigens darauf hinzuweisen, daß es vor der Deutschen Demokratischen Republik noch keinen Staat in Deutschland gegeben hat, in dem die große Masse des Volkes die gegebene Rechtsordnung freiwillig eingehalten hätte. Das ist vielmehr erstmalig unter der Arbeiter-und-Bauern-Macht der Fall — und gerade das ist ein Ausdruck der Autorität, die unser Staat unter den Volksmassen genießt.

## B e r i c h t e

### Zur Rechtsprechung der Verkehrsgerichte

Bericht über eine Arbeitsbesprechung im Ministerium der Justiz

Zu einer wichtigen Arbeitsbesprechung trafen sich die Richter der Kammern und Senate für Verkehrssachen am 27. September 1955 im Ministerium der Justiz. Zweck der Tagung war eine offene Aussprache über die Schwächen und Mängel der Rechtsprechung in Verkehrssachen, der Austausch von Erfahrungen und die Klärung einiger strittiger juristischer Fragen\*).

Es galt festzustellen, ob und inwieweit die durch die VO vom 22. April 1954 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen (GBl. S. 461) begründete ausschließliche örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung von Verkehrssachen bei den Kreisgerichten am Sitz der Bezirksgerichte schon zu „einer einheitlichen und qualifizierten Rechtsprechung“ auf diesem Gebiet führte und inwieweit diese Rechtsprechung ihrerseits „durch ihr erzieherisches Moment wesentlich zu einem reibungslosen und störungsfreien Betrieb der Verkehrseinrichtungen und damit zur Erfüllung und Übererfüllung unserer Pläne“ beitrug. Diese Aufgabe stellt die vor nunmehr eineinhalb Jahren vom Ministerrat erlassene Verordnung unseren Verkehrsgerichten.

Das Ergebnis dieser Tagung kann man folgendermaßen zusammenfassen: Die Verkehrsrichter haben ihre Aufgabe klar erkannt, sie sind auf dem richtigen Weg. Sie wissen, daß ein sehr wichtiger Teil der Rechtsprechung in ihren Händen ruht, daß es sich bei der Verhandlung und Entscheidung von Verkehrssachen nicht in erster Linie um Fragen der Technik handelt, obwohl natürlich gerade hier oftmals komplizierte technische Fragen geklärt werden müssen. Die Verkehrsrichter lassen sich richtig davon leiten, daß sie Menschen zu erziehen haben, die als Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln und damit auch die Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens schuldhaft mißachten und deshalb zur Ordnung und zur Disziplin in unserem Staate erzogen werden müssen — auch und insbesondere mit dem wirkungsvollen Mittel richtiger Strafen.

Eine solche Gesamteinschätzung der Arbeit der Verkehrsrichter erlaubt die vom Ministerium der Justiz angefertigte Analyse der Rechtsprechung der Verkehrsgerichte für das I. Quartal dieses Jahres trotz der noch festgestellten Mängel und Schwächen, die auf dieser Arbeitstagung neben den positiven Feststellungen offen ausgesprochen und diskutiert wurden.

Die wichtigsten Feststellungen dieser Analyse der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen sind:

1. Seit der Errichtung der Verkehrsgerichte geht die Zahl der Strafverfahren zurück. Der erzieherische Einfluß auf alle Verkehrsteilnehmer durch die Arbeit der \*)

Deutschen Volkspolizei findet immer nachhaltigere Unterstützung durch die parteiliche Rechtsprechung der Verkehrsgerichte.

2. Die Mitwirkung besonderer Verkehrsschöffen, also von Männern und Frauen mit guten Fachkenntnissen aus allen Verkehrsgebieten, ist für die Vorsitzenden der Verkehrskammern bei der Aufklärung des wirklichen Geschehens in der Hauptverhandlung eine große Hilfe. Darum müssen in jeder Verkehrssache auch immer die besonders ausgewählten Verkehrsschöffen mitwirken, selbst wenn die Zwölfperiode dabei nicht stets eingehalten werden kann. Die Verkehrsgerichte können auf die Hilfe dieser Menschen aus der Praxis nicht verzichten.

3. Schwerpunkt der Verkehrsstrafverfahren sind die wegen Verursachung von Unfällen im Straßenverkehr; sie betragen etwa die Hälfte aller Verkehrsstrafverfahren.

Die Zahl der Verkehrsunfälle mit schweren Folgen für die Gesundheit der verletzten Bürger ist noch immer hoch. Besonders ernst ist dabei die Feststellung, daß die Ursache für die Autounfälle mit schweren Folgen nicht selten darin liegt, daß die Kraftfahrer kurz vor oder während der Fahrt Alkohol genossen haben. Wenn auch in Westdeutschland und Westberlin als Folge der Autoraserei und der für kapitalistische Staaten typischen Nichtachtung des Lebens und der Gesundheit der Bürger die Zahl der Unfälle im Straßenverkehr, vor allem auch die der Unfälle mit Todesfolge, um ein Vielfaches höher liegt als in der Deutschen Demokratischen Republik, so dürfen wir uns damit doch nicht abfinden.

Gerade die Verkehrsrichter dürfen niemals vergessen, was uns Stalin über den Wert der Gesundheit und des Lebens eines jeden Menschen lehrt: „Man muß endlich begreifen, daß von allen Kapitalien, die es in der Welt gibt, das wertvollste und entscheidendste Kapital die Menschen, die Kader sind.“ Deshalb darf der immer größer werdende Kraftverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik ebensowenig zu einem Ansteigen der Zahl der Verkehrsunfälle führen, wie die ständige Steigerung der Produktion nicht mit einem Ansteigen der Betriebsunfälle und der Transportunfälle einhergehen darf. Das gilt insbesondere deshalb, weil die Zahl der unabwendbaren Verkehrsunfälle gleich Null ist.

Zur Rechtsprechung bei Verkehrsunfällen ist folgendes zu sagen: Bei verbrecherischer Trunkenheit am Lenkrad eines Kraftfahrzeuges, aber ebenso auch auf dem Sattel eines Fahrrades oder auf einem Kutscherbock und auch bei betrunkenen Fußgängern im Straßenverkehr, die infolge des Alkoholgenusses Unfälle

\*) vgl. den Beitrag „Zur Arbeit der Verkehrsgerichte“ in NJ 1955 S. 72.